

# Satzung Samojede-in-Not e.V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Samojede-in-Not.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58566 Kierspe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist grenz-und länderübergreifender Schutz von Hunden vor physischen und psychischen Schäden sowie die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die grenz-und länderübergreifende Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere besonders aus Tierheimen verschiedener Länder Europas an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
  - b) den Einsatz von Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen oder sonstigen Zuwendungen. Diese Mittel werden für die Rettung der Tiere, einschließlich der damit verbundenen Kosten wie z.B. Unterbringung, Transport, Tierarztkosten, Medikamente, Verpflegung und sonstige Kosten eingesetzt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft / Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird über einen Aufnahmeantrag schriftlich beantragt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:  
aktives Mitglied, Fördermitglied, Ehrenmitglied.
  - a) aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagiert und dem Verein im Sinne des § 2, Abs. 1+2a der Satzung (Zweck des Vereins) hilft.  
Aktive Mitglieder sind der Vorstand und die Mitglieder, die vom Vorstand dazu ernannt werden. Ist ein aktives Mitglied 3 Monate nicht mehr für den Verein tätig, ist es vom Vorstand als passives Mitglied einzustufen.  
Aktiven Mitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu.  
Aktive Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
  - b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mitbestimmen will, jedoch nicht in ehrenamtlicher Arbeit den Verein unterstützen kann oder will.  
Fördermitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.  
Die Fördermitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
  - c) Ehrenmitglieder  
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Ehrenmitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts für juristische Personen.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes (aktives, Förder- oder Ehrenmitglied) mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt (aktives, Förder- oder Ehrenmitglied) oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher

Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat (Fördermitglied). Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
8. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
3. Stimmberechtigt sind alle aktiven und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder (natürliche Person) hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Jedes dieser Mitglieder (juristische Person) hat eine Stimme, die nur persönlich von einem Vertreter ausgeübt werden darf.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
  - Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
  - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
  - Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamt-Vorstand.
  - Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge.
  - Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer wählen  
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.  
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
8. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
9. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer
  - g) dem stellvertretenden Kassenwart
  - h) bis zu 3 Beisitzern
  
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Schriftführer

Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein einzeln / ist einzeln zeichnungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die aktive oder Ehrenmitglieder des Vereins sind.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 8 Haftung**

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstände und Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

1. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Parasitus ex e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder tierschützerische Zwecke zu verwenden hat, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

***Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2014 beschlossen.***